



An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

ZI. 13/1 08/143

GZ 920.196/0002-III/1/2008

BG, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Asylgerichtshofgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz und das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2008)

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Soweit durch den gegenständlichen Entwurf Angleichungen des Beamten Dienstrechtes an das allgemein für Angestellte geltende Arbeitsrecht erfolgen, ist dies zu begrüßen. Dies betrifft insbesondere etwa die Anpassung des Entgeltbegriffes für die Betriebliche Vorsorgekasse.

Auch die Klarstellungen im Zusammenhang mit Urlaubsverbrauch und Inanspruchnahme von Pflegefreistellung sind zu begrüßen.

Zu der in § 95 BDG vorgesehenen Regelung im Hinblick auf das Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen ist die in Aussicht genommene Regelung jedoch aus Sicht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages missverständlich bzw. widersprüchlich:

In § 95 Abs 1 BDG wird zunächst geregelt, dass für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung von der disziplinären Verfolgung des Beamten abzusehen ist, wenn sich die Dienstpflichtverletzungen in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft. In weiterer Folge wird in Absatz 2 geregelt, dass lediglich für Verurteilungen nach §§ 302 bis 314 StGB eine disziplinäre Verfolgung erfolgen solle, wenn dies zusätzlich erforderlich sei, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder das

Vertrauen der allgemeinen sachlichen Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben ansonsten nicht erhalten werden könnte. In der Folge wird geregelt, dass die Disziplinarstrafe der Entlassung jedenfalls zu verhängen ist, wenn der Beamte sich einer derart schweren Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht hat, dass das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Verwaltung so grundlegend zerstört ist, dass er für eine Weiterbeschäftigung in seiner bisherigen Verwendung untragbar ist.

Zu dieser Regelung ist grundsätzlich auszuführen, dass die Entlassung wegen Vertrauensunwürdigkeit – ähnlich wie nach § 27 AngG – grundsätzlich auch beim Beamten eine sinnvolle Regelung darstellt. Die Einschränkung auf die Verhängung von derartigen disziplinären Maßnahmen nur für den Fall einer strafbaren Handlung nach §§ 302 bis 314 StGB ist jedoch nicht verständlich. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Beamter bei einer anderen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung nicht ebenso vertrauensunwürdig werden kann. Insoferne sind §§ 95 Abs 1 und 2 nach Auffassung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages nicht geeignet, um eine taugliche Abgrenzung von Entlassungsgründen für Beamte vorzunehmen.

In den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesentwurf wird noch angeführt, dass „auch“ in diesen Fällen die Disziplinarstrafe der Entlassung zu verhängen sei, wenn der Beamte untragbar geworden ist. Durch die Formulierung des § 95 Abs 1, in dem geregelt wird, dass von der disziplinären Verfolgung des Beamten abzusehen ist, wenn sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes erschöpft, für den der Beamte bereits gerichtlich oder verwaltungsbehördlich bestraft ist, schließt dies aber eine Disziplinarmaßnahme im Sinne einer Entlassung gerade aus. Dies scheint auch in einem erheblichen Widerspruch dazu zu stehen, dass ein Beamter auch bei Verurteilung wegen einer anderen strafbaren Handlung für die Weiterbeschäftigung untragbar werden kann, auch wenn es sich nicht um ein „echtes“ Amtsdelikt gehandelt haben sollte.

Wien, am 1. September 2008

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident